




Dachverband für Technologen/-innen
und Analytiker/-innen
in der Medizin Deutschland e.V.

Spaldingstraße 110 B
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de
www.dvta.de
Bundesvorstand

Hamburg, 11.04.2023

 Spaldingstraße 110 B | 20097 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat S II 1
Recht der ionisierenden Strahlung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Stellungnahme des Dachverbandes für Technologen/innen und Analytiker/innen in der Medizin Deutschland e.V. zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Akbarian,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übermittlung der vorbezeichneten Angelegenheit und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der DVTA begrüßt die vorgenommenen Änderungen insbesondere die neu gefasste Regelung § 145 Absatz a) mit der dort vorgenommen Einfügungen „folgende Personen“ und „vor Ort“ die Rechtssicherheit schaffen und die notwendigen Sicherheitsaspekte beim Umgang mit ionisierender Strahlung stärken. Weiterhin sehen wir die Anerkennung von Kursen zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz mit ausschließlichen Online-Lehrangeboten als positiv. Dies ist insbesondere aufgrund der hohen Arbeits- und Dienstbelastung der Medizinischen Technolog/-innen für Radiologie (MTR) aufgrund des Fachkräftemangels von Bedeutung und entlastet (MTR) von dem Zeitaufwand und den Kosten, die mit einer Reisetätigkeit zur Aktualisierung der Fachkunde verbunden sind

Den aus unserer Sicht notwendigen Änderungsbedarf haben wir wie gewünscht in nachfolgender Kommentartabelle zusammengefasst.

Verband	DVTA e.V.
Datum:	11.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung (Kenntlichmachung in blauer Schriftfarbe und Formatierung „Fett“)
1	11. / § 47	(6) „Für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufes-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des MT-Berufes-Gesetzes als erbracht.“	inhaltlich und rechtlich	<p>Das Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §1 Abs. 1 Nummer 2 MTAG wird in §76 MTBG geregelt.</p> <p>Um Rechtssicherheit für die Berufsangehörigen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach MTAG erworben haben, zu schaffen ist der entsprechende Paragraph des MTBG in den Verordnungstext zu integrieren.</p> <p>MTR die nach MTAG ihre Berufserlaubnis bekommen haben, können diese weiterhin nur über die Berufsurkunde zur Erlaubnis der Führen der Berufsbezeichnung als Medizinisch-technische Radiologieassistent/-innen nachweisen. Diese gilt nach § 71 MTBG als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung der Medizinischen Techolog/-innen für Radiologie.</p> <p>Um die Arbeit für alle Beteiligten zu erleichtern und Rechtssicherheit zu schaffen, empfehlen wir die Ergänzung des § 71 MTBG in den Verordnungs-</p>	<p>„Für Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufes-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des MT-Berufes-Gesetzes als erbracht.“</p> <p>Gemäß Regelung nach § 71 MTBG ist das Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geregelt und der entsprechende Nachweis anzuerkennen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung (Kenntlichmachung in blauer Schriftfarbe und Formatierung „Fett“)
				text.	
2	27. b) / §145 Abs. 2 Nr. 2	2. „Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes,“.	Inhaltlich und rechtlich	Siehe vorhergehende Begründung unter lfd. Nr. 1	Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes, so wie gemäß der Regelung nach § 71 MTBG.
3	28. b) / §146 Abs.2 Nr. 2	In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „MTA-Gesetzes“ durch das Wort „MT-Berufe-Gesetzes“ ersetzt.	Inhaltlich und rechtlich	Siehe vorhergehende Begründung unter lfd. Nr. 1	Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes, so wie gemäß der Regelung nach § 71 MTBG.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Maschek

Präsidentin der Fachrichtungen
Laboratoriumsanalytik/Veterinärmedizin

Claudia Rössing

Präsidentin der Fachrichtungen
Radiologie/Funktionsdiagnostik